

Satzung
zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 (beratende Mitglieder) wird wie folgt geändert:

(I) eine Vertreterin der „Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in Konstanz“

Artikel 2

Die vorliegende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 23.03.2018

gez.: Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 26.03.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz.